



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Frauenfeld

Datum 19. November 2013

Beschluss-Nr. 328

Verwaltungsabteilung Hochbau: José und Madlen Orellano-Bachmann, Rosenbergstrasse 2, Frauenfeld; Gesamtrestaurierung des Wohn- und Geschäftshauses Freie-Strasse 25

Unterschutzstellung / Gesuch um Kostenbeteiligung

Unterschutzstellung

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege ist das Gebäude mit der Gebäudeversicherungsnummer 1/457 als "wertvoll" eingestuft. Es wird als schmuckloses Zeilenhaus mit gut proportionierter Fassade und Terrasse bezeichnet. Während der Planungs- und Bauphase des Umbaus mit Gesamtrestaurierung im Jahre 2011 fanden Begehungen mit der kantonalen Denkmalpflege und dem Hochbauamt Frauenfeld statt. Das Gebäude ist ohne Zweifel schutzwürdig.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Die Unterschutzstellung entspricht den Vorgaben des kommunalen Richtplans für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde beim Grundeigentümer eingeholt.

Gesuch um Kostenbeteiligung

Mit Datum vom 7. Januar 2013 reichten die Gesuchsteller der kantonalen Denkmalpflege die Schlussabrechnung für die Gesamtrestaurierung der Liegenschaft Freie-Strasse 25 zur Prüfung

ein. Diese hat aus den Gesamtkosten von 1'324'953.10 Franken anrechenbare Kosten von 134'900 Franken anerkannt.

Der Stadtrat **beschliesst**:

1. Das Gebäude Freie-Strasse 25 mit der Gebäudeversicherungsnummer 1/457 wird unter Schutz gestellt. Es darf in seiner Substanz nicht zerstört werden.
2. Für die Gesamtrestaurierung des Wohn- und Geschäftshauses, Freie-Strasse 25, gewährt der Stadtrat auf die anrechenbaren Kosten gemäss der kantonalen Fachstelle einen Beitragssatz von 15 %, d.h. 20'235 Franken.
3. Der Beitrag wird zulasten des Kontos 3140.36501, Beiträge Kulturobjekte, freigegeben.
4. *Bedingungen:*
 - a. Diese Unterschutzstellung ist bezüglich Ziffer 1, 4b, 4c im Grundbuch der Stadt Frauenfeld anzumerken; die Anmeldung erfolgt durch das Hochbauamt.
 - b. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
 - c. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.

Mitteilung an:

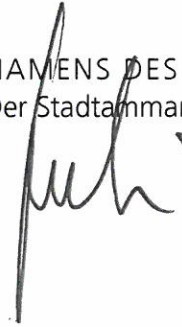
- José und Madlen Orellano-Bachmann, Rosenbergstrasse 2, 8500 Frauenfeld (Einschreiben)
- Thurgauer Heimatschutz, Renate Bieg, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Inventarisierung, Christian Coradi, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Ruedi Elser, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld

- Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau
- Grundbuchamt (Versand durch das Hochbauamt)
- Finanzamt
- Hochbauamt

Versandt:

21. Nov. 2013

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtkammann



Der Stadtschreiber



Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 20 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.